



Rheinbach, 16.10.2023

**Einladung**  
**zur 11/7. Sitzung**  
**des Ausschusses für Generationen, Integration und Soziales der Stadt**  
**Rheinbach**

Zu der vorbezeichneten Sitzung lade ich hiermit ein.

Termin: **Donnerstag, 26.10.2023 um 18:00 Uhr**

Ort: **Ratssaal, Himmeroder Hof, Himmeroder Wall 6, 53359 Rheinbach**

Die Beratungspunkte bitte ich der beigefügten Tagesordnung zu entnehmen.

Ratsmitglieder, die diesem Ausschuss nicht angehören, dürfen gerne unter Bezugnahme auf § 58 Absatz 1 GO NRW an der Sitzung als Zuhörende teilnehmen.

gezeichnet  
Martina Koch  
Vorsitzende

# Tagesordnung

zur Sitzung des Ausschusses für Generationen, Integration und Soziales  
am Donnerstag, 26.10.2023

TO-Punkt	Beratungsgegenstand	Vorlagen-Nr.
----------	---------------------	--------------

## **A) ÖFFENTLICHE SITZUNG**

- |   |   |              |
|---|---|--------------|
| 1 | Kommunales Integrationsmanagement<br>hier: Vorstellung des neuen Case-Managers in Rheinbach |              |
| 2 | Informationen zum Unterstützungsprogramm „Stärkungspakt NRW<br>– gemeinsam gegen Armut“     | MI/0197/2023 |
| 3 | Sachstand Flüchtlinge in Rheinbach  | MI/0204/2023 |
| 4 | Mitteilungen des/der Vorsitzenden   |              |

## **B) NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG**

- |   |  |  |
|---|--|--|
| 5 | Mitteilungen des/der Vorsitzenden und der Verwaltung |  |
|---|--|--|

## Mitteilung der Verwaltung

Fachgebiet 50  
Aktenzeichen:  
Vorlage Nr.: MI/0197/2023

Freigabedatum:  
11.10.2023

Vorlage für die Sitzung			
Ausschuss für Generationen, Integration und Soziales	Kenntnisnahme	<b>26.10.2023</b>	<b>öffentlich</b>

Beratungsgegenstand: **Informationen zum Unterstützungsprogramm „Stärkungspakt NRW – gemeinsam gegen Armut,,**

Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen:  
Siehe Sachverhalt

Haushaltsmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung:  
Verausgabung der zur Verfügung gestellten Mittel i.H.v. voraussichtlich 82.895 € ist angestrebt

### **Sachverhalt/Rechtliche Würdigung:**

Angesichts steigender Energiepreise und wachsender Inflation hat die Landesregierung NRW mit dem Unterstützungsprogramm „Stärkungspakt NRW – gemeinsam gegen Armut“ den Kommunen in Nordrhein-Westfalen für das Jahr 2023 rund 150 Millionen Euro zur Bekämpfung von Armut zur Verfügung gestellt. Die Stadt Rheinbach hat aus diesem Programm Mittel in Höhe von 83.349 € erhalten. Mit diesen Mitteln soll sichergestellt werden, dass Beratungsstellen und Einrichtungen der sozialen Infrastruktur (wie z.B. Tafeln, Kleiderkammern, Seniorentreffs) ihre wertvolle und notwendige Arbeit fortführen und bei derzeitigem Bedarf auch ausbauen können. Darüber hinaus sind Einzelfallhilfen für Menschen in existenziellen Notlagen möglich.

Bei den Unterstützungsleistungen handelt es sich um eine Billigkeitsleistung, es besteht daher kein rechtlicher Anspruch hierauf. Gefördert werden nur Ausgaben, die im Jahr 2023 tatsächlich getätigt werden. Doppelförderungen sind ausgeschlossen, sodass keine Unterstützungsleistungen gewährt werden, für die bereits Mittel aus anderen Förderungen beantragt oder bewilligt sind.

Zur Weitergabe der Mittel hat die Verwaltung im Frühjahr 2023 in einem ersten Schritt die kommunalen Einrichtungen der sozialen Infrastruktur in der Stadt Rheinbach schriftlich über das Förderprogramm informiert. Es folgten Informationen auf der städtischen Homepage und in den Medien.

Im Folgenden wurden mit den Antragstellern und Interessierten Gespräche geführt, um eine zielgerechte Förderung zu erreichen.

Bis zum 30.09.2023 konnten für Einrichtungen der sozialen Infrastruktur in der Stadt Rheinbach Unterstützungsleistungen in Höhe von insgesamt 32.895 € gewährt werden.

Darüber hinaus hat die Verwaltung für die individuelle Einzelfallhilfe aus dem erhaltenen Unterstützungsbetrag insgesamt 50.000 € zur Verfügung gestellt. Die Vergabe der Einzelfallhilfen erfolgt nicht über die Stadt Rheinbach selbst. Soziale Einrichtungen der kommunalen Infrastruktur, die im Rahmen ihrer spezifischen Beratung Kenntnis über Notlagen in Einzelfällen bekommen, können bei der Stadt Rheinbach einen Antrag auf Weitergabe der Mittel zur eigenständigen Verwendung aus dem Verfügungsfonds stellen.

Die Weitergabe der Mittel sowie die Verwendung erfolgt aufgrund des Konzepts der Stadt Rheinbach vom 05.09.2023 (siehe Anlage), auf welches ebenfalls auf der städtischen Internetseite [https://www.rheinbach.de/cms121a/aktuelles/presseberichte/artikel/2023-08-09\\_staerkungspakt-nrw.shtml](https://www.rheinbach.de/cms121a/aktuelles/presseberichte/artikel/2023-08-09_staerkungspakt-nrw.shtml) hingewiesen wird.

Mit dem Rheinbacher Seniorenforum e.V. konnte bereits eine entsprechende Vereinbarung zur Weitergabe von finanziellen Mitteln in Höhe von 25.000 für Einzelfallhilfen getroffen werden. Bezuschusst wird der Kauf von energieeffizienten Haushaltsgeräten.

Zusammengefasst stellt sich der Mittelbedarf zum 30.09.2023 wie folgt dar:

• Unterstützungsleistungen für Einrichtungen der kommunalen Infrastruktur:	32.895 €
• Einzelfallhilfe:	25.000 €
Zwischensumme gewährte Mittel:	57.895 €
• Reserviert für weitere Einzelfallhilfe:	25.000 €
Summe:	82.895 €

Die Verwaltung hat Mittel, die bis zum 30.09.2023 weder verausgabt, noch bis zum 31.12.2023 verplant sind, bis zum 13. Oktober 2023 an das Land NRW zurück zu zahlen. Dies sind 454 €.

Die zweckentsprechende Verwendung der bewilligten Leistung hat die Verwaltung dem Land NRW spätestens bis zum 29.02.2024 nachzuweisen.

### **Anlage:**

Konzept der Stadt Rheinbach vom 05.09.2023

### **Konzept der Stadt Rheinbach zur Gewährung von Einzelfallhilfen / Härtefallfonds zur Unterstützung von Bürger\*Innen**

#### **laut Runderlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 01. Januar 2023**

Die Stadt Rheinbach hat mit Bescheid des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS NRW) vom 17.01.2023 Unterstützungsleistungen in Form einer Billigkeitsleistung zum Ausgleich für in 2023 krisenbedingt anfallende Mehrausgaben in Folge steigender Energiepreise, einer hohen Inflation und einer verstärkten Inanspruchnahme sozialer kommunaler Infrastrukturen in Höhe von 83.349,00 Euro erhalten.

Aus diesem Stärkungspakt NRW wird zur Unterstützung von Einzelfällen ein Härtefallfonds in Höhe von 50.000 Euro bereitgestellt. Diese finanziellen Mittel sollen zur Vermeidung bzw. Beseitigung finanzieller Härten bei Bürger\*innen beitragen, soweit im Einzelfall vorrangige Leistungsansprüche nicht in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen bzw. realisiert werden können. Zur Konkretisierung der Förderfähigkeit der einzelnen Kosten wird auf die Hinweise/ FAQ unter [www.mags.nrw/staerkungspakt-nrw](http://www.mags.nrw/staerkungspakt-nrw) verwiesen.

Die Vergabe der Einzelfallhilfen erfolgt nicht über die Stadt Rheinbach selbst.

Soziale Einrichtungen der kommunalen Infrastruktur, die im Rahmen ihrer spezifischen Beratung (Beratungskontext ist Voraussetzung) Kenntnis über Notlagen in Einzelfällen bekommen, können bei der Stadt Rheinbach einen Antrag auf Weitergabe der Mittel zur eigenständigen Verwendung aus dem Härtefallfonds stellen. Im Antrag ist eine Bankverbindung anzugeben.

Pro Einrichtung wird zunächst ein Grundbetrag von bis zu 25.000 Euro zur Verfügung gestellt. Bei einem Nachweis über den Verbrauch des Grundbetrags können weitere Mittel aus dem Härtefallfonds angefordert werden.

Die Weitergabe der Mittel sowie die Verwendung im Sinne der Richtlinie des MAGS NRW zum „Stärkungspakt NRW“ vom 01.01.2023 wird schriftlich zwischen der Stadt Rheinbach und der sozialen Einrichtung vereinbart.

Die Gewährung von finanziellen Mitteln aus dem Härtefallfonds durch die soziale Einrichtung an die Rheinbacher Bürger\*Innen erfolgt nach einer vereinfachten Bedarfsprüfung auf Grundlage einer Selbstauskunft der Bürger\*Innen.

Adressatenkreis des Härtefallfonds sind Rheinbacher Bürger\*innen,

- die in eine finanzielle Notlage geraten sind und dringend notwendige Ausgaben im Sinne des Stärkungspakts NRW, die krisenbedingt erhöht ausfallen, nicht oder nicht vollständig aus eigenen Mittel decken können.

Vorrangige Leistungsansprüche - insbesondere Sozialleistungen – sowie vorhandene Eigenmittel müssen zuerst in Anspruch genommen werden.

Die konkrete Notlage muss vom Antragsteller im Rahmen der Beratung in den o. g. Einrichtungen glaubhaft gemacht werden (Selbstauskunft).

- Einzelfallhilfen kommen dabei für zwei Personengruppen in Frage:
- a. Menschen aus einkommensarmen Haushalten **ohne** Anspruch auf Sozialleistungen,
  - b. Menschen aus einkommensarmen Haushalten **mit** Anspruch auf Sozialleistungen.

**zu a) Menschen aus einkommensarmen Haushalten ohne Anspruch auf Sozialleistungen**

Besteht kein Anspruch auf Sozialleistungen, bestehen gegen die Gewährung von Einzelfallhilfen unabhängig davon, ob sie in Form von Gutscheinen, Vergünstigungen, Erstattungen, Ersatzbeschaffungen etc. erfolgen, keine Bedenken. Eine Konkurrenz von Einzelfallhilfen zu ggf. vorrangigen staatlichen Leistungspflichten und -ansprüchen ist in diesen Fällen grundsätzlich ausgeschlossen.

**Zu b) Menschen aus einkommensarmen Haushalten mit Anspruch auf Sozialleistungen**

Gesetzliche Ansprüche auf Sozialleistungen gehen der Gewährung von Einzelfallhilfen vor.

Mit den Geldern aus dem Härtefallfond sollen insbesondere der Kauf von energieeffizienten Haushaltsgeräten (z.B. Kühlschrank, Herd oder Waschmaschine) bezuschusst werden.

Hierfür werden folgende Rahmenbedingungen festgelegt:

- Bezuschusst wird der Kauf eines neuen Haushaltgerätes (z.B. Kühlschrank, Herd oder Waschmaschine), wenn das bisherige Gerät älter als 10 Jahre alt ist.
- Die neuen Geräte müssen eine wirtschaftliche Energieklasse aufweisen.
- Die Höchstgrenze des Kaufpreises liegt bei maximal 800 € (netto) pro Gerät.
- Ein Eigenanteil von 10 % des Kaufpreises ist zu leisten. Bei besonderen Härtefällen ist auch eine Kostenübernahme von 100 % möglich.
- Es muss eine Bestätigung, dass das alte Gerät abgegeben oder entsorgt wurde, vorgelegt werden.

Der Kauf erfolgt bei einem Händler nach Wahl.

Bei Beziehern von Leistungen nach dem SGB II und SGB XII hat dies ausschließlich durch Sachleistung z.B. einen Gutschein (siehe oben) zu erfolgen.

Die Hilfen können jeweils nur einmalig pro Haushalt in Anspruch genommen werden.

Die seitens des MAGS NRW gewährten Unterstützungsleistungen aus dem Stärkungspakt NRW werden als Billigkeitsleistung zur Verfügung gestellt. Es besteht somit kein rechtlicher Anspruch auf eine Leistung nach diesem Konzept. Auch der Rechtsweg kann nicht bestritten werden.

Förderfähig sind Kosten, die im Zeitraum 01.01.2023 bis 31.12.2023 tatsächlich anfallen (Geldfluss) und nicht bereits an anderer Stelle gefördert werden. Die Ausgabe muss gegenüber der Einrichtung, bei der der Antrag gestellt wurde, belegt werden.

Aus dem Härtefallfonds nicht verausgabte Mittel bzw. bei Einzelfallhilfen zurückgezahlte Gelder sind an die Stadt Rheinbach zu erstatten.

Verwendungsnachweis:

Die Stadt Rheinbach ist gegenüber dem MAGS NRW hinsichtlich der Mittelverwendung nachweispflichtig.

Die soziale Einrichtung weist die zweckentsprechende Verwendung der aus dem Härtefallfonds bereitgestellten Mittel bis spätestens zum 29. Februar 2024 gegenüber der Stadt Rheinbach mit dem Vordruck „Verwendungsnachweis eines Empfängers der Billigkeitsleistung (Träger, Verband, etc.) zur Verwendung in eigener Verantwortung“ ([https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/anlage\\_4\\_verwendungsnachweis\\_dritte\\_0.pdf](https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/anlage_4_verwendungsnachweis_dritte_0.pdf)) nach.

Die Stadt Rheinbach ist nicht zur umfassenden Überprüfung der tatsächlichen Mittelverwendung auf Grundlage entsprechender Belege der sozialen Einrichtung verpflichtet. Die Finanzierung der Ausgaben der sozialen Einrichtung erfolgt im Vertrauen auf die Eigenerklärung der Einrichtung. Stichprobenprüfungen sind im Ermessen der Stadt Rheinbach aber möglich.

Dem Verwendungsnachweis sind daher keine Belege beizufügen. Jedoch sind alle rechtserheblichen Unterlagen (Quittungen, Rechnungen, Selbstauskünfte) bis zum 31. Mai 2034 aufzubewahren.

Rückfragen zur Antragstellung können gerichtet werden an:

Stadt Rheinbach / Der Bürgermeister  
Fachgebiet 50  
z.Hd. Frau Steinfartz  
Schweigelstr. 23  
53359 Rheinbach

Tel. 02226 917 126

E-Mail: [barbara.steinfartz@stadt-rheinbach.de](mailto:barbara.steinfartz@stadt-rheinbach.de)

Informationen zum Stärkungspaket NRW sind abrufbar unter:  
<https://www.mags.nrw/staerkungspakt-nrw>.

Die dort hinterlegten Richtlinien, Begleitinformationen/FAQ, Vordrucke enthalten weitergehende Aussagen zu möglichen Unterstützungsleistungen und werden stetig aktualisiert.

Rheinbach, den 05. September 2023

---

gezeichnet  
Ludger Banken  
Bürgermeister

---

gezeichnet  
Daniela Hoffmann  
Fachbereichsleiterin

#### Anlagen

- Runderlass des MAGS NRW mit Stand März 2023
- Hinweise/FAQ des MAGS NRW mit Stand 19. Juni 2023
- Vordruck „Stärkungspakt NRW – Anlage 1, Träger Antrag\_Stand März 2023“
- Vordruck „Stärkungspakt NRW – Anlage 4, Träger VN\_Stand März 2023

## Mitteilung der Verwaltung

Sachgebiet 50.2  
Aktenzeichen:  
Vorlage Nr.: MI/0204/2023

Freigabedatum:  
16.10.2023

Vorlage für die Sitzung				
Ausschuss für Generationen, Integration und Soziales	Kenntnisnahme	26.10.2023	öffentlich	

Beratungsgegenstand: **Sachstand Flüchtlinge in Rheinbach**

Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen:  
keine

Haushaltsmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung:  
keine

### Sachverhalt/Rechtliche Würdigung:

Aktuell leben in Rheinbach 502 Flüchtlinge. Von diesen haben 308 Menschen aus der Ukraine in Rheinbach eine Zuflucht gefunden.

Der für die Stadt Rheinbach als Hochwasserkommune ausgesprochene Zuweisungsstopp endete mit Ablauf des 30.09.2022.

### Zuweisungsverfahren/Quoten

Den Kommunen in NRW werden über zwei Verfahrensarten mit unterschiedlichen Quotenberechnungen Flüchtlinge zugewiesen.

#### 1. Zuweisungen im Asylverfahren nach Königsteiner Schlüssel

Hier handelt es sich gemäß § 2 Flüchtlingsaufnahmegesetz NRW (FlüAG NRW) um ausländische Personen, die

- um **Asyl nachgesucht oder einen Asylantrag gestellt haben** und nicht mehr verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung des Landes zu wohnen, ferner
- ihre Ehegatten und ihre minderjährigen Kinder sowie
- ausländische Personen, die einen **Folgeantrag** nach § 71 Asylgesetz oder einen **Zweit Antrag** nach § 71 a Asylgesetz gestellt haben
- **ukrainische Flüchtlinge mit einer Aufenthaltserlaubnis** nach § 24 AufenthG.

Die aktuelle Erfüllungsquote für den oben angegebenen Personenkreis liegt in Rheinbach mit 411 Personen (Stand 06.10.2023) bei 95,90 %. Somit ist mit Zuweisungen von weiteren 18 Personen zu

rechnen.

Da der festgelegte Verteilmechanismus des Landes NRW auf der Grundlage der aktuellen Flüchtlingszahlen (Bestand) in NRW beruht, erhöhen sich die Zuweisungszahlen dynamisch und sind für die Kommunen nicht zu kalkulieren.

## 2. Zuweisungen nach Wohnsitzauflage gemäß § 12 a Aufenthaltsgesetz (AufenthG)

Hierbei handelt es sich um Flüchtlinge deren Asylverfahren abschließend positiv (Anerkennung, Flüchtlingsstatus etc.) entschieden worden ist. Sie werden in der Regel der Kommune des bisherigen Aufenthaltes für die Dauer von drei Jahre zugewiesen. Damit soll eine planbare Integration in der Kommune erreicht werden, in welcher die Geflüchteten bereits leben (Beibehaltung des sozialen Umfeldes, Vermeidung des Wechsels von Kindergarten und Schule usw.). Zuweisungen aus anderen Kommunen sind jedoch aufgrund von Arbeitsaufnahme, Familienzusammenführung möglich.

Die aktuelle Erfüllungsquote hier liegt in Rheinbach mit 294 Personen (Stand 01.10.2023) bei 67,02 %. Somit sind (theoretischen) Zuweisung von 97 Personen möglich.

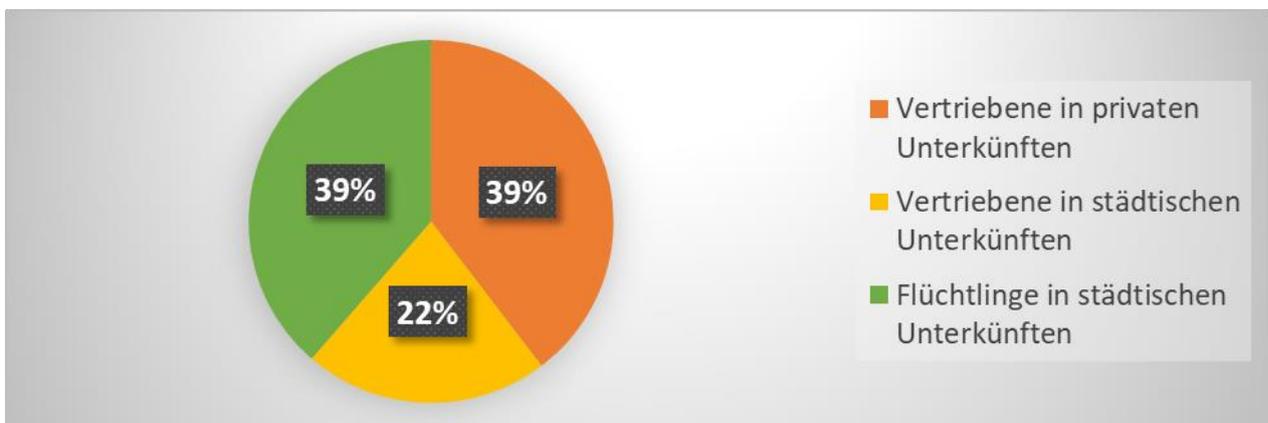
Nach Rücksprache mit der Bezirksregierung in Arnsberg ist mit einer Erfüllungsquote von 100 % und damit massiven Zuweisungen derzeit nicht zu rechnen, da aktuell nur die Flüchtlinge nach Rheinbach zugewiesen werden, die hier bereits untergebracht sind bzw. hier wohnen.

### Unterkünfte

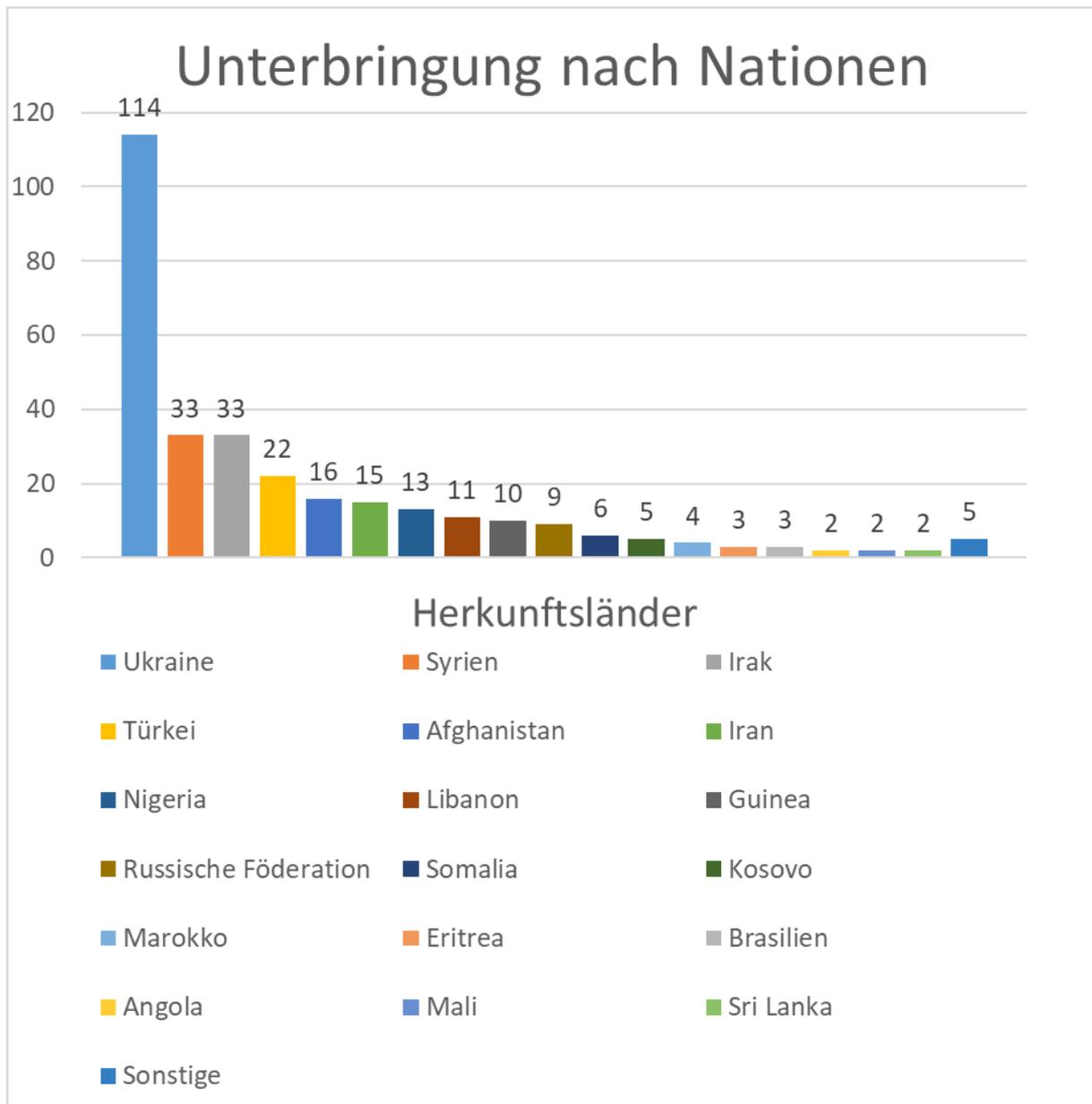
Insgesamt wurden der Stadt Rheinbach im Jahr 2023 bislang 79 Personen zugewiesen, hiervon 55 in den letzten 2,5 Monaten. Die offene Aufnahmeverpflichtung nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz liegt Stand 06.10.2023 bei 18 Personen. Da die Flüchtlingszahlen in NRW weiter ansteigen, ist nicht davon auszugehen, dass diese Zahl kurzfristig sinken wird.

Daneben hat die Stadt Rheinbach seit Kriegsbeginn Vertriebene aus der Ukraine aufgenommen. Insgesamt leben derzeit rund 109 Vertriebene in städtischen Unterkünften. 199 Vertriebenen haben in privaten Unterkünften eine Zuflucht gefunden.

Grafik städtische Unterbringung / private Unterbringung aller 502 Geflüchteten



Aktuell sind 308 geflüchtete Menschen durch die Stadt Rheinbach untergebracht.  
(Stand 06.10.2023).



Aufgrund der aktuellen Flüchtlingswelle hat die Verwaltung, in Abstimmung mit den politischen Gremien der Stadt, die Wohncontaineranlage „Schornbuschweg“ um zwei Wohncontainer erweitert. Dort leben derzeit rund 200 Menschen, Tendenz steigend.

#### Betreuung der Geflüchteten vor Ort

Als Ansprechpartner der in Rheinbach lebenden Flüchtlinge hat sich der Integrationsdienst der Stadt Rheinbach im Schornbuschweg bewährt. Der Integrationsdienst besucht alle städtischen Unterkünfte regelmäßig und unterstützt die dort lebenden Flüchtlinge auch vor Ort.

Inzwischen ist die Stelle des CaseManagers des Rhein-Sieg-Kreises für die Städte Meckenheim und Rheinbach mit Herrn Kürküt besetzt worden. Durch diese Schnittstelle mit dem kommunalen Integrationszentrum des Rhein-Sieg Kreises erwartet die Verwaltung in der Flüchtlingsbetreuung neue Impulse.

### **Fazit**

Obwohl der Zustrom der Flüchtlinge zurzeit nicht kalkulierbar ist, sind die Kapazitäten ausreichend um auf aktuelle Herausforderungen angemessen reagieren zu können.